

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kabel-TV der Brigitte Luwy KG

1 Leistungsbeschreibung:

1.1 Die Brigitte Luwy KG in 4560 Kirchdorf (im Folgenden kurz Fa. Luwy) stellt den Anschluss an Ihre Kabel-TV-Anlage bis zum vereinbarten Übergabepunkt zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen laut Kanalliste zur Verfügung. Dies beinhaltet, dass die Fa. Luwy die technischen Einrichtungen und Anlagen zum Empfang von Satellitensignalen sowie auch zum Empfang terrestrischer Programme errichtet, wartet sowie gegebenenfalls auch entsprechend repariert. Die Kabe-TV-Anlage befindet sich bis zum Übergabepunkt im Besitz der Fa. Luwy.

1.2 Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen der Fa. Luwy, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches der Fa. Luwy liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Satelliten, Endgeräte des Kunden sowie natürlich der Inhalt, die Dauer und die Qualität der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

1.3 Auch ist die Fa. Luwy nicht dafür verantwortlich, dass einzelne Programme während der gesamten Vertragslaufzeit betrieben bzw. empfangen werden können (siehe jedoch Punkt 3 Leistungsänderungen)

2 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:

2.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderquartal schriftlich, adressiert an die dem Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse, gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung wird im Zweifelsfall auf den Poststempel abgestellt.

2.2 Jeder Vertragspartner wird dem anderen umgehend und unaufgefordert eine allfällige Änderung seiner Geschäfts- oder Wohnsitzadresse schriftlich bekannt geben. Mangels entsprechender Bekanntgabe gelten alle Zusendungen, insbesondere auch die Vertragsauflösung betreffende Schreiben, an die zuletzt bekannte Adresse ordnungsgemäß zugestellt und löst eine derartige Zusendung auch die entsprechenden Rechtsfolgen, selbst wenn sie den Empfänger nicht (rechtzeitig) erreicht, aus.

2.3 Beide Vertragspartner verzichten für die Dauer von 2 Jahren auf Ihr Kündigungsrecht.

3 Außerordentliche Kündigungsrecht:

3.1 Der Kunde kann nach Ablauf eines Vertragsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten auch dann kündigen, wenn er mittels Meldebestätigung nachweist, dass er einen Wohnungswechsel außerhalb des Versorgungsgebietes der Fa. Luwy vorgenommen hat.

3.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht findet sich in Punkt „5 Leistungsänderung“.

3.3 Die Fa. Luwy kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten dann kündigen, wenn die weitere Versorgung des Teilnehmers wirtschaftlich unzumutbar wird, insbesondere weil die Aufrechterhaltung des Betriebes mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Dies hat bei Konsumentengeschäften die Fa. Luwy nachzuweisen.

4 Vorzeitige Vertragsauflösung:

4.1 Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen. Dazu zählt insbesondere die Nichtzahlung der Gebühr trotz schriftlicher Mahnung. Diese Mahnung hat eine nochmalige Aufforderung zur Zahlung unter gleichzeitiger Androhung der Vertragsauflösung zu beinhalten. Die Frist für die Zahlung hat dabei zumindest 14 Tage zu betragen.

4.2 Ebenfalls zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen sonstige Vertragsverletzungen, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist beseitigt werden.

4.3 Die Fa. Luwy ist berechtigt, den Anschlussvertrag, nach zweimal erfolgloser schriftlicher Mahnung vorzeitig aufzulösen, wenn

- a) der Kunde die Störungsbehebung oder Wirkung durch die Fa. Luwy oder deren Beauftragte nicht zulässt
- b) der Kunde Eingriffe in die Anlage vornimmt, oder durch Dritte vornehmen lässt
- c) der Kunde die Anlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen verursacht
- d) die Anlage durch Eingriffe Dritter (z.Bsp. Behörden, Hauseigentümer) die die Fa. Luwy mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abwenden kann, ganz oder teilweise stillgelegt oder entfernt werden muss.
- e) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Kabelfernsehanschlussvertrag verletzt
- g) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder
- e) die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss.

Der Betreiber hat das Recht, den Anschluss mit sofortiger Wirkung zu sperren oder das Vertragsverhältnis durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Dienstunterbrechung unter Setzung einer Nachfrist von mind. 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist.

5 Leistungsänderungen:

5.1 Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen, sofern diese auch sachlich gerechtfertigt sind, zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

5.2 Im Falle des dauernden Ausfalls eines solchen Programms wird die Fa. Luwy jedoch längstens binnen 3 Monaten ein adäquates Ersatzprogramm zur Verfügung stellen. Sollte dies aus auch welchen Gründen immer, nicht der Fall sein, steht dem Kunden, sofern er Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf den Ausspruch seiner Kündigung folgenden Kalendermonates zu. Diese Kündigung hat schriftlich unter Angabe jenes Programms, dessen Wegfall Grund für die Vertragsauflösung war, zu erfolgen.

6 Preisgleitklausel:

6.1 Die laufenden Entgelte verändern sich in jenem Ausmaß nach oben oder unten, in dem sich, unabhängig vom Willen der Fa. Luwy, unmittelbar mit dem Programm- und Leistungsangebot zusammenhängende Kosten oder sonstigen Abgaben wie z.Bsp. Urheberrechtsabgaben, Wegerechtsgebühren ändern. Daraus resultierende Preiserhöhungen können bei Konsumentengeschäften jedoch keinesfalls vor Ablauf von 2 Monaten ab Vertragsschluss wirksam werden.

6.2 Im Übrigen wird ausdrücklich Wertbeständigkeit aller laufenden Entgelte vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex (VPI 2004=100) oder an seine Stelle tretender Indes. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 1% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind kaufmännisch zu runden. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen, es sei denn diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt, in Rechnung gestellt.

7 Änderungskündigung:

Im Falle sonstiger Kostensteigerungen, gegenüber Konsumenten jedoch frühestens nach 2 Vertragsmonaten, steht es der Fa. Luwy frei, Entgelte in angemessenem Umfang zu erhöhen. In diesem Fall werden die Kunden von der Fa. Luwy jedoch ausdrücklich und schriftlich auf die geplante Preiserhöhung hingewiesen sowie darauf, dass sie das Vertragsverhältnis anlässlich und vor Wirksamwerden der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung an die Fa. Luwy auflösen können und dass Schweigen als Zustimmung gilt. Zwischen Inkrafttreten der Preiserhöhung und der entsprechenden Verständigung und der damit verbundenen Aufkündigungsmöglichkeit, die bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung jederzeit schriftlich erfolgen kann, muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Im Falle einer rechtzeitigen Aufkündigung durch den Kunden endet das Vertragsverhältnis am Tag vor dem Inkrafttreten der Preiserhöhung.

8 Anschlussgebühr, laufende Entgelte und sonstige Kosten:

8.1 Bei der Anschlussgebühr handelt es sich um eine einmalige, grundsätzlich nicht rückzahlbare Gebühr. Eine Rückzahlung der Anschlussgebühr erfolgt jedoch dann, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen, die allein vom Betreiber zu vertreten sind, während der ersten 3 Jahre aufgelöst wird. Der Rückforderungsanspruch mindert sich nach Ablauf eines Vertragsjahres jeweils um ein Drittel. Im 4. Jahr besteht kein Rückforderungsanspruch mehr.

8.2 Das laufende Entgelt ist jährlich (1.Juli – für das laufende Kalenderjahr) nach Erhalt der Rechnung durch die Fa. Luwy fällig. Im Falle des Verzugs sind Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz p. a. zu bezahlen. Hinsichtlich der Mahn- und Inkassospesen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

8.3 Im Falle sonstiger Kosten, insbesondere von Wartungsarbeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten jene Sätze, die durch die Fa. Luwy zur Kenntnis gebracht wurden und sich in jenem Ausmaß verändern, dass dem Kunden jeweils zuletzt vor Durchführung der Arbeiten bekannt gegeben worden ist.

9 Sperre, Sicherheitsleistung:

9.1 Die Fa. Luwy ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Anschlussvertrages und Verständigung des Kunden, den Anschluss abzuschalten oder zu sperren, wenn der Kunde:

- a) mit einer fälligen Zahlung trotz setzen einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung dieser Folgen in Verzug ist
- b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Fa. Luwy oder deren Beauftragte nicht zulässt
- c) Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt
- d) die Kabelfernsehanlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen an der Kabelfernsehanlage verursacht.

9.2 Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Kundenanschluss nach Wahl der Fa. Luwy und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt.

9.3 Die Aufhebung der Sperre bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag/Sonntag), nach Verfügbarkeit des vollständig bezahlten Betrages auf dem Konto der Fa. Luwy oder der Barzahlung im Geschäftslokal der Fa. Luwy und nach Wegfall der Gründe für die Sperre. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des festen monatlichen Entgelts. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber der Fa. Luwy wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

10 Wartung, Instandhaltung, Reparaturen:

10.1 Der Betreiber wird für einen möglichst ungestörten und reibungslosen Empfang der Programme sorgen. Kurzfristige Störungen, die nicht von der Fa. Luwy zu vertreten sind, werden von dieser ehest möglich behoben. Störungen, die ohne Verschulden der Fa. Luwy auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung, solange die Fa. Luwy alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat.

10.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden. Daraus können jedenfalls so lange keine Rechtsfolgen abgeleitet werden, als die Fa. Luwy kein Verschulden daran trifft, was bei Konsumentengeschäften diese zu beweisen hat.

10.3 Bei einem Totalausfall der Kabel-TV Anlage der Fa. Luwy von mehr als 72 Stunden durchgehend entfällt die monatliche Gebühr jedoch aliquot, selbst wenn diese Störung nicht vom Betreiber und auch nicht vom Kunden selbst zu vertreten ist.

10.4 Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung (siehe jedoch Punkt 3 Leistungsänderungen).

11 Betreten von Grundstücken/Wohnungen:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es für den reibungslosen Betrieb der Anlage immer wieder notwendig sein kann, dass Wohnungen oder Grundstücke, die in der Verfügungsmacht des Kunden liegen, für entsprechende Arbeiten betreten bzw. benutzt werden müssen. Auch wenn sich die Verpflichtung des Kunden, diese Flächen entsprechend zur Verfügung zu stellen, bereits aus § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Telekommunikationsgesetz 2003 ergibt, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen. Leitungsrechte geben gemäß § 12 TKG 2003 kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern und dergleichen Bekannt geben und in einschlägigen Verträgen darauf hinweisen.

12 Eingriffe in die Anlage:

Eingriffe in die Anlage (wie z. Bsp. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen) dürfen nur von der Fa. Luwy oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

13 Haftungsbestimmungen:

Bei Konsumenten gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Bei Verträgen mit Unternehmern haftet der Betreiber für Schäden dann, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

14 Datenschutz:

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine persönlichen Daten aus dieser Geschäftsbeziehung automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für Verrechnungs- und Verwaltungszwecke notwendig ist.



Brigitte Luwy KG
4560 Kirchdorf, Hauptplatz 10
Tel: 07582/61311 Fax: 61311-16
office@kremstalnet.at www.luwy.at
FN 250977i LG Steyr